



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 9. SEPTEMBER 2025

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 19. Dezember 2022

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Postfach, 8887 Mels

betreffend

**GEMEINDE WILDHAUS-ALT ST. JOHANN, SCHIESSPLATZ OBERTOGENBURG
NORD; WARNSACKMASTEN MIT ANDREASKREUZ**

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Ost der armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 19. Dezember 2022 das Projekt Schiessplätze Säntisalpen und Obertoggenburg Nord, Warnsackmasten mit Andreaskreuz zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann reichte der Genehmigungsbehörde am 13. Januar 2023 ihre Stellungnahme ein. Jene der Gemeinde Nesslau ging am 24. Januar 2023 ein.
4. Der Kanton St. Gallen übermittelte seine Stellungnahme am 1. März 2023.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 26. April 2023 ein.
6. Am 10. Juli 2023 führte die Genehmigungsbehörde vor Ort eine Bereinigungsverhandlung mit Vertretungen der Gesuchstellerin (armasuisse und Gruppe Verteidigung), des BAFU sowie des kantonalen Amtes für Natur, Jagd und Fischerei durch. Anlässlich der Bereinigungsverhandlung wurde vereinbart, dass die Gesuchstellerin weitere Abklärungen für die Standorte 3 – 5 auf dem Spl Säntisalpen trifft, da diese innerhalb einer Moorlandschaft stehen sollen. Insbesondere hatte sie zu prüfen, ob der Einsatz mobiler Masten möglich ist (vgl. Protokoll der Bereinigungsverhandlung vom 12. Juli 2023).

7. Am 1. Juli 2024 reichte die Gesuchstellerin ihre Abklärungen bezüglich der Möglichkeit von mobilen Warnsackmasten ein (Bericht vom 24. Juni 2024).
8. Am 16. August 2024 reichte das BAFU seine Stellungnahme dazu ein und beantragte, für die drei Standorte innerhalb der Moorlandschaft mobile Warnsackmasten vorzusehen.
9. Die Stellungnahme des Kantons St. Gallen vom 8. Dezember 2024 wurde am 9. Dezember 2024 eingereicht. Auch der Kanton beantragte mobile Warnsackmasten für die drei Standorte auf dem Schiessplatz Säntisalpen.
10. Aufgrund der gewählten Lösung mit mobilen Warnsackmasten musste die Gesuchstellerin eine Unterbringungsmöglichkeit für die Warnsackmasten (wenn sie nicht in Gebrauch sind), für das Transportfahrzeug sowie den Transportanhänger suchen. Die benötigte Lagerungsfläche entspricht der Grösse einer Doppelgarage. Am 16. Mai 2025 reichte die Gesuchstellerin ihren Vorschlag für den Standort des Lagergebäudes ein, welchen die Genehmigungsbehörde daraufhin mit dem BAFU telefonisch besprach. Da sich der vorgeschlagene Standort innerhalb der Moorlandschaft befand, wurde dieser vom BAFU abgelehnt.
11. Da die Gesuchstellerin die Standortsuche nochmals aufnehmen muss und sich das Verfahren dadurch weiter in die Länge zieht, beantragte die Gesuchstellerin der Genehmigungsbehörde am 13. Juni 2025 die unbestrittenen zwei Standorte für die Warnsackmasten auf dem Schiessplatz Obertoggenburg Nord vorab zu genehmigen.
12. Mit Schreiben vom 26. Juni 2025 bzw. vom 9. Juli 2025 äusserten sich das BAFU bzw. der Kanton St. Gallen abschliessend zu den Mastenstandorten auf dem Schiessplatz Obertoggenburg Nord.
13. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Die Nutzung des Schiessplatzes Obertoggenburg Nord stützt sich auf den Sachplan Militär, Objektblatt vom 12. Januar 2022. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

3. *Gegenstand der Plangenehmigung*

Gegenstand dieser Plangenehmigung bilden die beiden Standorte auf dem Schiessplatz Obertoggenburg Nord. Es sind dies gemäss den Gesuchsunterlagen vom 19. Dezember 2022 der Standort Nr. 1 «Älpli» auf der Parzelle 1699W der Gemeinde Wildhaus – Alt St. Johann, im Eigentum des VBS, sowie der Standort Nr. 2 «Lau» auf der Parzelle 1715A der Gemeinde Wildhaus – Alt St. Johann, im Eigentum der Alpenverwaltung Lau-Hintergräppelen-Mutteli (eine schriftliche Einverständniserklärung der Grundstückseigentümerin liegt der Genehmigungsbehörde vor).

Die drei Standorte auf dem Schiessplatz Säntisalpen («Lutertannen», «Bumoos» und «Wideralp») in der Gemeinde Nesslau werden zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Plangenehmigungsverfügung beurteilt.

B. Materielle Prüfung

1. *Projektbeschreibung*

Auf dem Schiessplatz Obertoggenburg Nord wird mit sämtlichen Infanterie- und Bogenschusswaffen geschossen. Zurzeit wird der Schiessbetrieb an den Schiessorten sowie an den Zugängen zu den Schiessplätzen durch Absperr- und Informationsposten durch die Koordinationsstelle 4 und die Truppe (Schiesswache, Truppenauskunftsstelle) gesichert. Die Signalisation der Posten erfolgt mittels Schiessfahnen. Damit die Personensicherheit für die Truppe und für Zivilpersonen (Wanderer, Biker, Skifahrer usw.) deutlich erhöht bzw. den aktuellen und zeitgemässen Anforderungen und Standards angepasst werden kann, sollen in Ergänzung zu den Schiessanzeigen und Warntafeln auf dem Schiessplatz Obertoggenburg Nord zwei je 8.50 m hohe Windsackmasten aus feuerverzinktem Stahl gestellt werden. Die Masten kommen auf einem Fundament aus Ortsbeton zu stehen.

2. *Stellungnahme der Gemeinde Wildhaus- Alt St. Johann*

Die Gemeinde Wildhaus – Alt St. Johann stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 13. Januar 2023 vorbehaltlos zu.

3. *Stellungnahme der Gemeinde Nesslau*

Die Gemeinde Nesslau stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 24. Januar 2023 ebenfalls zu und beantragte allgemein für sämtliche Standorte:

- (1) Die baulichen Massnahmen seien möglichst schonend auszuführen. Die Umgebungsarbeiten (Erdbewegungen, Kiesplätze) seien auf das notwendige Minimum zu beschränken, um die Schutzobjekte nicht weiter zu beeinträchtigen. Nach Ausführung der Bauarbeiten sei das Terrain wiederherzustellen und mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen.

4. *Stellungnahme des Kantons St. Gallen*

Der Kanton St. Gallen formulierte in seiner Stellungnahme vom 1. März 2023 zu den Standorten auf dem Schiessplatz Obertoggenburg Nord folgende Anträge:

Naturgefahren

- (2) Die Gesuchstellerin solle sich anhand des Ereigniskatasters auf dem kantonalen Geoportal eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen seien zwingend Sache der Gesuchstellerin.

Natur- und Landschaftsschutz

- (3) Die ökologische Baubegleitung werde begrüsst. Es werde empfohlen, ein Planungsbüro mit Erfahrung in bodenkundlicher Baubegleitung auszuwählen.

- (4) Die geplanten Warningsackmasten hätten einen nachteiligen Einfluss auf das Landschaftsbild. Alle geplanten Masten befänden sich in sensiblen Gebieten (BLN, Moorlandschaft). Deshalb würden demontierbare Warningsackmasten gefordert. Ausserhalb des Schiessbetriebs seien die Masten wieder abzubauen.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2025 zog der Kanton Antrag (4) in Bezug auf die beiden Standorte «Äpli» und «Lau» auf dem Schiessplatz Obertoggenburg Nord zurück und bestätigte, dass diese als fixe Masten erstellt werden können.

5. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU formulierte in seinen Stellungnahmen vom 26. April 2023 und 16. August 2024 keine Anträge zu den beiden Standorten auf dem Schiessplatz Obertoggenburg Nord. Mit Stellungnahme vom 26. Juni 2025 bestätigte das BAFU, dass die beiden Standorte ausserhalb der Moorlandschaft («Äpli» und «Lau»), aus seiner Sicht auf Dauer errichtet werden können.

6. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 1. Juli 2024 bezieht sich lediglich auf die 3 Standorte innerhalb der Moorlandschaft, welche nicht Gegenstand dieser Verfügung bilden.

7. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Natur und Landschaft

Die beiden geplanten Warningsackmasten an den Standorten «Äpli» und «Lau» auf dem Schiessplatz Obertoggenburg Nord sollen innerhalb eines im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) verzeichneten Gebiets (Objekt-Nr. 1612 Säntisgebiet, Teilraum Thurquellgebiet und Tesel, SG) zu stehen kommen. Das Gebiet verdient nach Art. 6 Abs. 1 NHG die grösstmögliche Schonung und ist ungeschmälert zu erhalten. Der Zustand des inventarisierten Objekts darf unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Heimatschutzes insgesamt nicht verschlechtert werden.

In den Gesuchsunterlagen (MPV-Dossier vom 19. Dezember 2022, S. 19f.) schreibt die Gesuchstellerin: Die Anforderungen an den Sicherheits- und Absperrdienst seien in den vergangenen Jahren, vor allem vor dem Hintergrund der touristisch stark gestiegenen Tätigkeiten, aber auch aufgrund der immer effizienteren Waffensysteme und Munition, enorm gewachsen. Um die Sicherheit zu gewährleisten und damit allfällige Personenschäden verhindern zu können, sei es zwingend notwendig, dass Signale installiert würden und zum Einsatz kämen, welche auch aus grossen Distanzen erkennbar sind. Aus diesem Grund sollten zum Schutz der Zivilisten Warnmasten mit beleuchtetem Andreaskreuz aufgestellt werden. Die Standorte der Masten seien zusammen mit dem Eidg. Experten für militärische Schiessplätze so definiert worden, dass sie die optimale Sicherheit erwirkten. Die Signale müssten von weit her und untereinander sichtbar sein. Um diesen Zweck bestmöglich zu erfüllen, seien die Warnmasten somit an die ausgewiesenen Standorte gebunden. Nur durch diese Massnahme sei es für alle zivilen Nutzer, um und auf den Schiessplätzen, auch visuell und distanzmässig frühzeitig erkennbar, dass die bezeichneten Schiessplatzperimeter (Distanzen bis zu 2,6 km) durch das Militär im scharfen Schuss genutzt würden.

Die Genehmigungsbehörde hält fest, dass für die beiden Standorte «Äpli» und «Lau» auf dem Schiessplatz Obertoggenburg Nord weder vom BAFU noch vom Kanton oder der Gemeinde eine Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN Objekt-Nr. 1612 geltend gemacht wurde. Das BAFU hat zudem auf den Einbezug der ENHK verzichtet und mit Schreiben vom 26. Juni 2025 bestätigt, dass die beiden Mastenstandorte bewilligungsfähig seien und auf Dauer errichtet werden könnten. Dieser Beurteilung schloss sich auch das kantonale Amt für Natur, Jagd und Fischerei mit seinem Schreiben vom 9. Juli 2025 an. Da sich das inventarisierte Objekt über ein grosses Gebiet erstreckt und die Standorte zur Sicherstellung der Schiessplatzsicherheit an Standorten erstellt werden müssen, die zur Warnung der Zivilisten geeigneten sind, kann nicht an Standorte ausserhalb des BLN-Objekts ausgewichen werden. Der Standort «Äpli» befindet

sich nahe bei einem bestehenden Gebäude, der Standort «Lau» in einer Gabelung von zwei bestehenden, asphaltierten Strassen. Beide Standorte sollen somit in der Nähe von bestehenden Bauten erstellt werden. Die Genehmigungsbehörde schliesst sich der Einschätzung von BAFU und Kanton an, wonach das Vorhaben mit einer ungeschmälernten Erhaltung des inventarisierten Objekts vereinbar ist und somit keine Auswirkungen auf die Schutzziele zu befürchten sind.

Die Gemeinde Nesslau beantragt, die baulichen Massnahmen seien möglichst schonend auszuführen. Die Umgebungsarbeiten (Erdbewegungen, Kiesplätze) seien auf das notwendige Minimum zu beschränken, um die Schutzobjekte nicht weiter zu beeinträchtigen. Nach Ausführung der Bauarbeiten sei das Terrain wieder herzustellen und mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen (1). Der Kanton beantragt, für die vorgesehene ökologische Baubegleitung sei ein Planungsbüro mit Erfahrung in bodenkundlicher Baubegleitung auszuwählen (3). Die Gesuchstellerin hat sich nicht zu den Anträgen geäussert.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge als sachgerecht, weshalb sie gutgeheissen und als Auflagen in die Verfügung übernommen werden.

b. Naturgefahren

Mit Stellungnahme vom 1. März 2023 beantragt der Kanton, die Gesuchstellerin solle sich anhand des Ereigniskatasters auf dem kantonalen Geoportal eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen seien zwingend Sache der Gesuchstellerin (2).

Die Gesuchstellerin hat sich zum Antrag nicht geäussert.

Gemäss dem Ereigniskataster auf dem kantonalen Geoportal kann es in der Nähe der gewählten Standorte zu Lawinengängen kommen. In den Gesuchsunterlagen sind diesbezüglich keine Massnahmen vorgesehen. Die Genehmigungsbehörde kann nicht einschätzen, ob Massnahmen aufgrund von Naturgefahren notwendig sind. Antrag (2) des Kantons wird somit dahingehend gutgeheissen, dass die Gesuchstellerin angewiesen wird, eine eigene Risikoeinschätzung vorzunehmen und die allenfalls notwendigen Massnahmen im Zusammenhang mit Naturgefahren umzusetzen. Es wird eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen.

c. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zur Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. *Plangenehmigung*

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 19. Dezember 2022, in Sachen

Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann, Schiessplatz Obertoggenburg Nord; Warnsackmasten mit Andreaskreuz

mit den nachstehenden Unterlagen:

- MPV-Dossier, Bauprojekt vom 19. Dezember 2022

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. *Auflagen*

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sowie der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann spätestens ein Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Natur und Landschaft

- d. Die baulichen Massnahmen sind möglichst schonend auszuführen. Die Umgebungsarbeiten (Erdbewegungen, Kiesplätze) sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. Nach Ausführung der Bauarbeiten ist das Terrain wiederherzustellen und mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen.
- e. Für die ökologische Baubegleitung ist ein Planungsbüro mit Erfahrung in bodenkundlicher Baubegleitung auszuwählen.

Naturgefahren

- f. Die Gesuchstellerin hat eine Einschätzung betreffend die Notwendigkeit von Massnahmen aufgrund von Naturgefahren vorzunehmen und bei Bedarf die nötigen Massnahmen umzusetzen. Allenfalls umgesetzte Massnahmen sind im Abschlussbericht (vgl. Auflage 2b vorstehend) zu dokumentieren.

3. *Anträge der Gemeinde Nesslau*

Der Antrag der Gemeinde Nesslau wird gutgeheissen.

4. *Anträge des Kantons St. Gallen*

Die Anträge des Kantons werden gutgeheissen.

5. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Postfach, 8887 Mels (Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Bau- und Umweltschutzdepartement des Kantons St. Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (R)
- Gemeindeverwaltung Wildhaus-Alt St. Johann, Hauptstrasse 40, 9656 Alt St. Johann (R)
- Gemeindeverwaltung Nesslau, Hauptstrasse 24, 9650 Nesslau (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- Kommando Koordinationsstelle 4
- Kantonale Vermessungsaufsicht
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)